



MOKI Bgld – Mobile Kinderkrankenpflege  
 Doris Spalek, Geschäftsführende  
 7100 Neusiedl/See  
 Tel.: 0699/166 77 770  
 d.spalek@bgld.moki.at

## **Schulung von Angehörigen bezüglich ärztlicher Tätigkeiten des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs des GuKG §15**

Der Verein MOKI Bgld – Mobile Kinderkrankenpflege betreut Kinder vom Frühgeborenen bis zum 18jährigen Jugendlichen mit verschiedenen Schwerpunkten.

Die Betreuung erfolgt ausschließlich durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Viele Mitarbeiterinnen verfügen über spezielle Zusatzausbildungen, wie Palliative Care in der Pädiatrie, Stillberaterinnen, Kursleiterinnen für Babymassage, zertifizierte Trageberaterinnen, ...)

Die Mobile Kinderkrankenpflege übernimmt im Allgemeinen folgende Tätigkeiten bzw. Bereiche:

- ✓ Organisation und Koordinierung der Überleitung in den häuslichen Bereich.
- ✓ Wir leisten medizinische Fachpflege, dem jeweiligen Bedarf entsprechend.
- ✓ Die DKKP übernimmt medizinische Leistungen im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich  
 (z.B. Durchführung ärztlicher Anordnungen, Verbandwechsel, Infusionen, Insulingaben, Injektionen, Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten, Versorgung von Ernährungssonden...)
- ✓ Mobilisierung nach Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalten,
- ✓ Beratung, Unterstützung und Anleitung der Eltern, pflegende Angehörige aber auch anderer Bezugspersonen
- ✓ Entlastung von Eltern und Bezugspersonen:
- ✓ bei Bedarf Koordination weitere Dienste
- ✓ Organisation von Pflegebeihilfe und Hilfsmittel
- ✓ Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Spitälern, niedergelassenen KinderfachärztInnen, Jugendämtern und allen anderen Partner zusammen.
- ✓ Wir bieten sterbenden Kindern und ihren Familien die Möglichkeit die letzten Stunden, Tage, zu Hause verbringen zu können.

Ein Teil unserer Klienten wird uns von den Kinderkrankenhäusern, bzw. den Abteilungen, aber auch von niedergelassenen Kinderfachärzten angemeldet.

Bei speziellen Situationen wird der persönliche Kontakt durch die betreuende DKKP schon während des Spitalsaufenthalts hergestellt, die DKKP lässt sich dann auch auf die spezielle Tätigkeit einschulen (z.B. Verbandwechsel). So erfährt sie auch, in welcher Form die Angehörigen des Klienten geschult wurden.



MOKI Bgld – Mobile Kinderkrankenpflege  
 Doris Spalek, Geschäftsführende  
 7100 Neusiedl/See  
 Tel.: 0699/166 77 770  
 d.spalek@bgld.moki.at

MOKI Bgld hat im Jahr 2010 176 Kinder mit ca. 1211 Std. betreut.

2010 wurden insgesamt 7 Kinder, welche aufgrund ihrer chronischen Erkrankung heimbeatmet, über eine PEG-Sonde ernährt sind und/oder auch über eine Trachealkanüle atmen, durch die mobile Kinderkrankenpflege zuhause betreut. Die Tendenz ist steigend.

Bedingt unter anderem durch den demografischen Wandel, und der Verkürzung der Verweildauer sind manche PatientInnen nicht in der Lage, die Schulungsinhalte zu verarbeiten und können sich damit nach einem Krankenhausaufenthalt nicht selbstständig zu Hause versorgen.

Tritt ein solcher Fall ein, werden häufig die Angehörigen für die Versorgung und Pflege zu Hause geschult. Dies geschieht natürlich auch, bzw. vor allem bei Kindern welche altersbedingt nicht persönlich geschult werden können (z.B. Frühgeborene, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder aber auch bei Jugendlichen auf Grund einer z.B. geistigen Erkrankung)

Ein wichtiger Bereich der mobilen Kinderkrankenpflege ist, wie oben erwähnt die Schulung der Kinder, aber auch der Angehörigen. Einige Schulungsvorgänge wurden in den letzten Jahren standardisiert, jene im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich in Abstimmung mit dem ärztlichen Leiter (z.B. Wechsel von Verbänden, Sonden, Kanülen, Blutzuckermessungen und Insulinpumpen, Katheterisieren,..)

Da unser Betreuungskonzept sich auch meist nach den Bedürfnissen der Familien richten gibt es zahlreiche, nicht systematisch angebotene Schulungen und Beratungen für PatientInnen im Rahmen der Betreuung.

Auszüge aus dem GuKG :

(§16 <http://www.oegkv.at/fileadmin/docs/GuKG/GuKG.pdf> <sup>15.03.2011</sup>)

”  
 (2) *Im interdisziplinären Tätigkeitsbereich haben Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege das Vorschlags- und Mitentscheidungsrecht. Sie tragen die Durchführungsverantwortung für alle von ihnen in diesen Bereichen gesetzten pflegerischen Maßnahmen.*

Hier wird die Eigenständigkeit der Pflege beim Vorschlags- und Mitentscheidungsrecht deutlich, die Durchführungsverantwortung für gesetzte pflegerische Maßnahmen hat ausschließlich die diplomierte Fachkraft der Gesundheits- und Krankenpflege.,  
<http://www.oegkv.at/fileadmin/docs/GuKG/GuKG.pdf> <sup>15.03.2011</sup>

(3) *Der interdisziplinäre Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:*

2. *Vorbereitung der Patienten oder pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen auf die Entlassung aus einer Krankenanstalt oder Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, und Hilfestellung bei der Weiterbetreuung,*
3. *Gesundheitsberatung“*



MOKI Bgld – Mobile Kinderkrankenpflege  
 Doris Spalek, Geschäftsführende  
 7100 Neusiedl/See  
 Tel.: 0699/166 77 770  
 d.spalek@bgld.moki.at

Auszüge aus dem Ärztegesetz, hier wird ebenfalls auf Schulung von Angehörigen verwiesen:

„§ 50a. (1) Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten an

1. Angehörige des Patienten,
2. Personen, in deren Obhut der Patient steht, oder an
3. Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen, übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient, befindet. Zuvor hat der Arzt der Person, an die die Übertragung erfolgen soll, die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt.“

<http://www.aphar.at/pdfs/aerztegesetz.pdf> <sup>15.03.2011</sup>

Uns wurde nun vom AKH Wien ein Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit, (GZ: BMG-92251/0089-II/A/2/2010, 28.01.2011) weiter geleitet, welches auch die Schulung von Angehörigen durch Diplompflegekräfte zum Inhalt hat. Aus den Ausführungen geht eindeutig hervor, dass Schulung des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches von Angehörigen dem ärztlichen Personal zuzuordnen ist:

„Die Unterweisung und Anleitung von pflegenden Angehörigen zur Durchführung gemäß §50a ÄrzteG 1998 übertragener ärztlicher Tätigkeiten ist nach geltender Rechtslage hingegen nicht vom mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst und darf daher derzeit nicht an diplomiertes Pflegepersonal übertragen und von diesem durchgeführt werden.“

Aufgrund der beiden Gesetze, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und Ärztegesetz, lässt sich folgende Vorgehensweise ableiten:

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist für die Schulung der PatientInnen im eigen- und mitverantwortlichen (Delegationsprinzip) Bereich verantwortlich. Ist ein(e) PatientIn nicht in der Lage Tätigkeiten, die dem mitverantwortlichen Bereich zuzurechnen sind (Verabreichung von Arzneimitteln, Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen, Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang, ausgenommen Transfusionen, Blutentnahme aus der Vene und aus den Kapillaren, Setzen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung, Durchführung von Darmeinläufen und Legen von Magensonden), zu Hause selbstständig zu übernehmen, muss dies von der Pflegeperson an die/den Ärztin/Arzt gemeldet werden (§16 (3) GuKG). Die/der Ärztin/Arzt hat laut ÄG die Schulung von Angehörigen durchzuführen und sich vom Können dieser zu überzeugen, bevor eine Übernahme der Tätigkeiten vorgenommen werden kann.

Die Schulung der PatientInnen bleibt weiterhin im Aufgabenbereich der Pflegeperson, ebenso ist die Beratung von Angehörigen dadurch unangetastet geblieben.

Dies ist aber in der Praxis leider sehr schwierig. Die Kinder sind auf Grund ihrer speziellen Erkrankungen oftmals in die weiterführende Betreuung der Spitalsambulanzen eingebunden.

Im Burgenland gibt es kaum niedergelassene Kinderfachärzte, die Hausbesuche machen.



MOKI Bgld – Mobile Kinderkrankenpflege  
 Doris Spalek, Geschäftsführende  
 7100 Neusiedl/See  
 Tel.: 0699/166 77 770  
 d.spalek@bgld.moki.at

Schwer kranke Kinder sind meist in ihrem Allgemeinzustand sehr instabil. Ein häufiger Transport in ein Krankenhaus, aber auch zu einem Kinderfacharzt stellt sie und ihre Familien oftmals vor große Schwierigkeiten und stellt auch eine Gefährdung dar. Außerdem müssen im ländlichen Raum meist sehr lange Anfahrtszeiten eingeplant werden, die den Klienten nicht zumutbar sind.

### **Aktuelle Situation**

In der Annahme, dass der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich in Bezug auf Schulungsmaßnahmen für Angehörige vom ärztlichen Personal an Pflegepersonen übertragbar sei wurden uns folgende Bereiche angeordnet.

- Schulung für Medikamentengabe – oral, nasal, rectal, i.v., s.c.

Orale Medikamente sind für den Kinderbereich in den handlungsüblichen Dosen ungeeignet. Dies bedeutet, dass Medikamente mit Schlussrechnungen berechnet werden müssen, dann die Substanzen aufgelöst, manchmal auch verdünnt und über Sonden, oder oral verabreicht werden. Da es unterschiedlichste Sondenarten gibt, muss das Handling mit dem jeweiligen Produkt geübt werden. Bei der Übernahme in den häuslichen Bereich und bei den Erstgesprächen mit den Angehörigen, zeigen sich hier oft Unsicherheiten und Überforderungen, welche falsche Berechnungen und nicht ordnungsgemäße Verabreichungsarten zur Folge haben. Hier sind oft nochmalige Schulungen notwendig.

Einige der betreuten Kinder erhalten oft nach dem KH-Aufenthalt zusätzliche Medikamente (z.B. Nasentropfen, Inhalationen). Hier versuchen wir in der gewohnten Umgebung die Eltern auf diese neuen Tätigkeiten zu schulen.

- Setzen von Magensonden, inklusive Sondenkontrolle

Viele Angehörige wollen unmittelbar nach dem Spitalsaufenthalt das Setzen der Magensonde nicht übernehmen. Erst im Laufe der weiteren Betreuung und einer zunehmenden Sicherheit der Angehörigen werden diese auf die Tätigkeit geschult. Da es sich hier meist um Frühgeborene und Säuglinge handelt, ist es in diesem Bereich nicht möglich, die Kinder selbst zu schulen.

Weiters unterstützen wir die Angehörigen auch beim Umgang mit den Ernährungsgeräten, Verabreichung der Nahrung

Viele unserer Klienten erhalten im Laufe der Betreuung auch PEG-Sonden (perkutane endoskopische Gastrostomie). Auch hier werden die Angehörigen im Umgang mit der Versorgung, des Wechsels geschult.

- Mischen von Infusionen und Vorbereitung der intravenösen Ernährung, Schmerzpumpen, Medikamentenpumpen,...

In diesen Bereich fällt auch die Schulung der Angehörigen auf die Geräte

- Trachealkanüle

Kanülenpflege, Kanülenwechsel, Verabreichung von Sauerstoff

- Nasotracheales Absaugen



MOKI Bgld – Mobile Kinderkrankenpflege

Doris Spalek, Geschäftsführende

7100 Neusiedl/See

Tel.: 0699/166 77 770

d.spalek@bgld.moki.at

- Verbandwechsel
- Verbandwechsel von allen Wunden, Nasensonden, PEG-Sonden, zentrale Venenkatheter, CAPD-Katheter, Tracheostoma
- Heimmonitoreinschulungen
- inklusive Reanimationsschulung im Rahmen des SIDS (Sudden Infant Death Syndrome – „der plötzliche Kindstod“)
- Heimbeatmungen

Dürfen Schulungen zu diesen Tätigkeiten ab sofort nicht mehr von Kinderkrankenpflegepersonen durchgeführt, bzw. nach dem Spitalsaufenthalt nicht weiterführend übernommen werden, ist mit einem enormen Anstieg der Spitalsaufenthalte zu rechnen. Dies hätte vor allem eine Verschlechterung der Lebensqualität der Kinder und ihrer Eltern zur Folge. Denn es ist ja bewiesen, dass Kinder zu Hause früher und schneller gesund werden.

Auch die enormen finanziellen Auswirkungen einer frühzeitigen Entlassung darf hier erwähnt werden. Ein Spitalstag kostet durchschnittlich € 500, eine MOKI Bgld Betreuungsstunde € 41,50.

Die Dauer der Hausbesuche richtet sich nach den Bedürfnissen und der Tätigkeit der einzelnen Familien. Im Bereich der Schulungen und Erstübernahmen nach dem Spitalsaufenthalt dauert ein Hausbesuch durch MOKI Bgld ca. 45 Minuten - 2 Stunden.

Zusammenfassend würde die Übernahme von Angehörigenschulungen durch Ärztinnen und Ärzte vor allem im häuslichen Bereich zu schwerwiegenden Veränderungen führen und damit die Situation der Klienten aber auch der Familien stark beeinträchtigen.

Darüber hinaus sind die MitarbeiterInnen des gehobenen Fachdienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in diesen Aufgaben äußerst versiert und verfügen über alle erforderlichen Kenntnisse. Durch regelmäßige Hausbesuche kann sehr rasch und individuell auf die Situation der Familien eingegangen werden

Im Sinne der bereits bestehenden hohen Professionalität des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Schulung von Patientinnen und Patienten und von Angehörigen wird eine Erweiterung des § 50a AG angeregt, die es Pflegepersonen künftig ermöglicht nach ärztlicher Anordnung auch die Durchführung einzelner medizinischer Handlungen für Angehörige zu schulen.